



Empfänger- und Betriebsbewilligung nach VeVA und EG USG

Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und zur Rückspülung von vorbehandelten Abwässern für die Firma Fretz Kanal-Service AG, Cham

Vorhaben

Die Firma Fretz Kanal-Service AG möchte Strassensammlerschlämme im Kanton Zug mit einer mobilen Anlage behandeln und die vorbehandelten Abwässer in die Schlamm-sammler zurückspülen.

Gesuchsunterlagen

Gesuch: Gesuch um Erteilung einer Empfänger- und Betriebsbewilligung nach VeVA und EG USG

Gesuchsteller: Fretz Kanal-Service AG
Alte Steinhauserstrasse 34, 6330 Cham

Kontaktperson: Reto Hürlimann, 041 766 99 77

Gesuchsdatum: 09.12.2019

Anlage

Fahrzeug-Kontrollschild: ZG 77250

Chassis: Scania G 490 LB 10x4*6 HNA

Vorbehandlung: KAISER AquaStar WT

Standort Werkhof

Gemeinde: Baar

Adresse: Gulmmatt, 6340 Baar

Grundstück Nr.: GS 4176

VeVA-Betriebsnummer: 170100521

Gültigkeit der Bewilligung: vom 01.01.2020 bis 31.12.2024

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610), insbesondere Art. 8 bis 10
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), Anhang 3
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1), § 16a

- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG; BGS 811.11), §13 Abs. 2
- Kantonaler Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974 (BGS 641.1), lit. D Ziff. 38
- Merkblatt "Informationen zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung", März 2017

Sachverhalt

- A. Die Firma Fretz Kanal-Service AG hat seit 1. September 2017 die Bewilligung Strassensammlerschlämme anzunehmen, mit einer mobilen Anlage zu behandeln und das aufbereitete Abwasser in den Schacht zurückzuspülen. Für die Reinigung des Abwassers wird die Anlage "KAISER AquaStar WT" eingesetzt. Die in der mobilen Anlage zurückbleibenden Grob- und Feinfraktionen werden an Spezialentsorger weitergeleitet.
- B. Die Firma Fretz Kanal-Service AG beabsichtigt, auch zukünftig mit dieser mobilen Anlage Strassensammlerschlämme anzunehmen und zu behandeln.
- C. Gemäss dem Gesuch vom 09.12.2019 beantragt die Firma Fretz Kanal-Service AG eine Empfängerbewilligung für folgenden Sonderabfall:
20 03 06 [S] Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)

Erwägungen

1. Entsorgungsunternehmen, die "Sonderabfälle" entgegennehmen, benötigen nach Art. 8 Abs. 1 der VeVA eine Bewilligung der kantonalen Behörde.
2. Für die Erteilung der VeVA-Bewilligung ist gemäss § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG; BGS 811.11) das Amt für Umwelt (AFU) zuständig.
3. Das AFU legt gemäss Art. 10 Absatz 1 VeVA sowie § 16a EG USG in der Bewilligung fest, welche Abfälle entgegengenommen werden dürfen, wie diese zu entsorgen sind und welche Auflagen für die umweltverträgliche Entsorgung einzuhalten sind.
4. Im Betriebsreglement "KAISER AquaStar WT" vom August 2017 ist die Funktionsweise der mobilen Abwasservorbehandlungsanlage, die Ausbildung des Betriebspersonals, die Arbeitsanweisung an das Betriebspersonal sowie das Flockungshilfsmittel beschrieben. Es liegen für zwei Mitarbeitende Nachweise für erfolgreich bestandene VSA-Fachkurse vor.
5. Nach Kapitel 1 des Betriebsreglements erfolgt die Aufbereitung über ein mehrstufiges Verfahren. Einerseits werden die Feststoffe durch Sedimentation abgetrennt, andererseits werden die Abwässer mit Flockungsmittel vermischt und in eine Absetzkammer gepumpt. Schliesslich wird das gereinigte Abwasser in den Schacht zurückgeleitet.
6. Die Firma Fretz Kanal-Service AG überprüfte in den letzten zwei Jahren regelmässig die Qualität des Rückspülwassers. Die Laboranalysen zeigten, dass die im Merkblatt "Informationen zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung" (März 2017) aufgeführten Bedingungen eingehalten werden können.

7. Es dürfen nur Sonderabfälle mit dem Abfallcode 20 03 06 Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme) entgegengenommen werden, wobei folgende zwei Entsorgungscodes zu verwenden sind:
 - Für Schlämme, die mit der mobilen Anlage aufbereitet werden:
R160 Behandlung mit einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)
 - Keine Aufbereitung der Schlämme (Schächte werden nur entleert):
R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu verwerten
8. Nach Kapitel 4 des Betriebsreglements werden die im Fahrzeug zurückgehaltenen Schlämme mit VeVA-Begleitscheinen und folgenden Abfallcodes an Spezialentsorger weitergeleitet:
 - unbeflockter Schlamm (Grobfraktion): 20 03 06 [S]
 - physikalisch-chemisch behandelter Schlamm (beflockte Feinfraktion) 19 02 05 [S]
9. Der umwelt- und gewässerschutzkonforme Betrieb der Behandlungsanlage ist nur mit den in Kapitel 5 des Betriebsreglements aufgeführten Flockungsmitteln nachgewiesen. Andere Flockungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
10. Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in Gewässer oder die Kanalisation gelten grundsätzlich die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) haben die Kantone erleichterte Einleitungsbedingungen für mobile Behandlungsanlagen von Strassensammlerschlämmen definiert. Diese Bedingungen sind im Merkblatt "Informationen zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung" vom März 2017 publiziert. Die Kantone überprüfen in regelmässigen Abständen die erleichterten Einleitungsbedingungen und passen diese gegebenenfalls dem Stand der Technik an.
11. Falls die im Merkblatt "Informationen zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung" formulierten Anforderungen nicht erfüllt werden, darf das gereinigte Abwasser nicht in die Sammler zurückgespült werden. In diesem Fall müssen die Sammler wie folgt befüllt werden:
 - Sammler mit Anschluss an Schmutzwasserleitungen (ARA): Sauberwasser
 - Sammler mit Anschluss an Meteorwasserleitung oder Gewässer: Sauberwasser oder Sammler leer lassen
12. Die Fretz Kanal-Service AG wird nach Art. 13 Abs. 1 und 2 GSchV der Eigenkontrolle unterstellt. Diese richtet sich nach Punkt 5 des interkantonalen Merkblatts "Informationen zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung".
13. Die VeVA sieht in Anhang 1 Ziff. 2.1 Vereinfachungen für den Transport von grossen Mengen von Strassensammlerschlämmen vor. Werden diese im Auftrag einer Gemeinde oder des Kantons entgegengenommen und vor Ort behandelt, kann für deren Entgegennahme mit dem gleichen Fahrzeug während längstens 30 Tagen derselbe Begleitschein verwendet werden. Die einzelnen Fahrten müssen jeweils vorgängig in einem Anhang zu den Begleit-

scheinen eingetragen werden, anzugeben sind Datum, Zeit und Menge der jeweils transportierten Abfälle.

14. Nach Art. 10 Abs. 3 VeVA werden Empfängerbewilligungen für höchstens fünf Jahre erteilt. Daher wird die Bewilligung bis 31.12.2024 befristet.
15. Für die Erteilung der Empfängerbewilligung wird gestützt auf lit. D Ziff. 38 des kantonalen Verwaltungsgebührentarifs vom 11. März 1974 (BGS 641.1) eine Gebühr erhoben.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Bewilligung kann, gestützt auf Art. 8, 9 und 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie auf § 15a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (V EG USG) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:
 - a. Die Bewilligung ist gültig vom 01.01.2020 bis 31.12.2024.
 - b. Sie gilt für die mobile Abfallbehandlungsanlage ZG 77250, Aufbau KAISER AquaStar WT, auf dem Gebiet des Kantons Zug und für die in der Zulassungsliste aufgeführten Abfälle (siehe Beilage 1).
 - c. Das rückgespülte Abwasser und die Eigenkontrolle müssen spezielle Anforderungen erfüllen. Diese sind im interkantonalen Merkblatt "Informationen zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung" (aktuellste Version) festgelegt. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem AFU vorzulegen.
 - d. Falls diese Anforderungen nicht eingehalten werden können, sind
 - Sammler an Schmutzwasserleitungen mit Sauberwasser zu befüllen
 - Sammler an Meteorwasserleitungen/Gewässer mit Sauberwasser zu befüllen oder leer zu lassen.
 - e. Das Betriebsreglement der Firma Fretz Kanal-Service AG zur Anlage KAISER AquaStar WT vom August 2017 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - f. Diejenigen Personen, welche für die Aufbereitung der Schlämme vor Ort zuständig sind, müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen.
 - g. Die Entgegennahme der Sonderabfälle hat mit den VeVA-Begleitscheinen unter der Betriebsnummer 170100521 zu erfolgen. Für die Transporte grosser Menge von Sonderabfällen von Strassensammlerschlammern gelten die Vereinfachungen nach Anhang 1 Ziff. 2.1 lit. b VeVA.
 - h. Die Abfälle sind an Betriebe weiterzuleiten, die zu deren Annahme berechtigt sind, wobei folgende Abfallcodes zu verwenden sind:

- unbeflockter Schlamm (Grobfraktion) 20 03 06 [S]
 - physikalisch-chemisch behandelter Schlamm (beflockte Feinfraktion) 19 02 05 [S]
 - i. Die Entgegennahme der Abfälle ist nach Art. 12 VeVA sowie Art. § 16 V EG USG zu melden.
 - j. Allfällige Unregelmässigkeiten oder Störfälle, die Gewässer beeinträchtigen könnten, sind dem AFU unverzüglich zu melden.
2. Die in der Zulassungsliste (Beilage 1) aufgeführten Abfälle können bei neuen Erfordernissen kurzfristig durch das AFU angepasst werden.
 3. Weitere Auflagen, die sich aus anderen Bewilligungen oder aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben vorbehalten.
 4. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Auflagen missachtet oder die Fretz Kanal-Service AG gegen die Bestimmungen der VeVA, der GSchV oder der V EG USG verstösst.
 5. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 400.– erhoben.
 6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 7. Mitteilung an:
 - Fretz Kanal-Service AG, Alte Steinhauserstr. 34, 6330 Cham (mit Rechnung)
 - Tiefbauamt des Kantons Zug, Alois von Euw (per E-Mail, ohne Beilagen)

Amt für Umwelt


Roland Krümmenacher
Amtsleiter

Zug, 13. Dezember 2019/trch

Beilage 1: Zulassungsliste Fretz Kanal-Service AG
Beilage 2: Rechnung

**Zulassungsliste Fretz Kanalservice AG, mobile Behandlungsanlage ZG 77250 Kaiser AquaStar WT
(VeVA-Betriebsnummer 170100521)**

13. Dezember 2019/trch

Abfallcode LVA	Beschreibung des Abfallcodes	Auflagen und Bemerkungen	Entsorgungs- verfahren	Bemerkungen zum Entsorgungsverfahren
20 03 06 [S]	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)	Weiterleitung nach Behandlung: - Grobfraktion Abfallcode 20 03 06 [S] - Feinfraktion Abfallcode 19 02 05 [S]	R152, R160	Spezialentsorger

R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten um die Abfälle einem Verwertungsverfahren zuzuführen
R160 Behandlung mit einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)